

Verordnungsblatt für die Gemeinde Außervillgraten

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 17. November 2025

3. Abfallgebührenverordnung

3. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Außervillgraten vom 10.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Außervillgraten erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Höhe des Mindestbehältervolumens gemäß § 4 Abs 2 Müllabfuhrordnung oder bei Verwendung eines Behältersystems gemäß § 4 Abs 1 lit b bis f Müllabfuhrordnung nach der Größe des verwendeten Behältersystems und beträgt bei 14-tägiger Abfuhr:

a) pro Liter Restmüll	0,151 Euro
1. pro 40-Liter-Müllsack	6,04 Euro
2. pro 70-Liter-Müllsack	10,57 Euro
3. pro 80-Liter Restmülltonne	12,08 Euro
4. pro 120-Liter Restmülltonne	18,12 Euro
5. pro 240-Liter Restmülltonne	36,24 Euro
6. pro 660-Liter Restmülltonne	99,66 Euro
7. pro 800-Liter Restmüllgroßbehälter	120,80 Euro
8. pro 5000-Liter Absetzmulde	755,- Euro
b) pro Liter Biomüll	0,151 Euro

(2) Bei Inanspruchnahme von Müllsäcken über das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen hinaus wird ebenfalls Grundgebühr berechnet und beträgt pro Liter Restmüll 0,151 Euro.

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach der Höhe des Mindestbehältervolumens gemäß § 4 Abs 2 Müllabfuhrordnung oder bei Verwendung eines Behältersystems gemäß § 4 Abs 1 lit b bis f Müllabfuhrordnung nach der Größe des verwendeten Behältersystems und beträgt bei 14-tägiger Abfuhr:

a) für die Abholung:	
1. pro Liter Restmüll	0,047 Euro
aa) pro 40-Liter-Müllsack	1,88 Euro
bb) pro 70-Liter-Müllsack	3,29 Euro
cc) pro 80-Liter Restmülltonne	3,76 Euro
dd) pro 120-Liter Restmülltonne	5,64 Euro
ee) pro 240-Liter Restmülltonne	11,28 Euro
ff) pro 660-Liter Restmülltonne	31,02 Euro
gg) pro 800-Liter Restmüllgroßbehälter	37,60 Euro
hh) pro 5000-Liter Absetzmulde	235,- Euro

2. pro Liter Biomüll 0,045 Euro

(2) Die weitere Gebühr bemisst sich bei Verwendung eines Behältersystems gemäß § 4 Abs 1 lit b bis f Müllabfuhrordnung nach der Größe des verwendeten Behältersystems und beträgt bei einer vierwöchigen Abfuhr:

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) pro 80-Liter Restmülltonne | 4,60 Euro |
| b) pro 120-Liter Restmülltonne | 6,59 Euro |
| c) pro 240-Liter Restmülltonne | 12,92 Euro |
| d) pro 660-Liter Restmülltonne | 38,02 Euro |
| e) pro 800-Liter Restmüllgroßbehälter | 46,87 Euro |
| f) pro 5000-Liter Absetzmulde | 263,13 Euro |

(3) Bei Inanspruchnahme von Müllsäcken über das vorgeschriebene Mindestbehältervolumen hinaus wird ebenfalls eine weitere Gebühr berechnet und beträgt pro Liter Restmüll 0,047 Euro.

b) für die Anlieferung:

- | | |
|---|------------|
| 1. von Sperrmüll pro m ³ , soweit kein Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet besteht | 75,- Euro |
| 2. von Bauschutt pro m ³ | 150,- Euro |
| 3. von Baurestmasse pro m ³ | 150,- Euro |
| 4. für Kleinstanlieferungen bis 0,25 m ³ | 15,- Euro |

§ 4

Vorschreibung

(1) Die Vorschreibung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr für das auf Grund der Müllabfuhrordnung der Gemeinde Außervillgraten errechnete Mindestbehältervolumen für Privathaushalte erfolgt einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte.

(2) Die Vorschreibung von zusätzlich ausgegebenen Müllsäcken erfolgt halbjährlich im Nachhinein (entsprechend der Lieferscheine des Abfuhrunternehmens).

(3) Die Vorschreibung der Grundgebühr und der weiteren Gebühr bei Verwendung eines Behältersystems erfolgt halbjährlich im Nachhinein (entsprechend der Meldungen der Entleerung durch das Abfuhrunternehmen).

(4) Bei Neuanmeldung, Abmeldung und Änderungsmeldungen von Müllbehältern während eines Jahres wird die Grundgebühr und die weitere Gebühr laut den tatsächlichen Entleerungen vorgeschrieben.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenverordnung, der Gemeinde Außervillgraten beschlossen am 18.12.2008, kundgemacht vom 22.12.2008 bis 07.01.2009, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Mag. Josef Mair